



## Leitfaden zur Offenlegungspflicht der Interessenbindungen für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

27. Juni 2012

### 1. Offenlegungspflicht

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)

#### **Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

### 2. Welche Interessenbindungen offengelegt werden müssen

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)

#### **Art. 8f Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

<sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

### 3. Erläuterungen

Mit dem Gebot der Offenlegung soll der repräsentativen Zusammensetzung der Kommissionen Nachachtung verschafft werden. Der interessierten Öffentlichkeit, aber auch dem Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht soll es überdies möglich sein, sich über die Interessenvertretung in ausserparlamentarischen Kommissionen informieren zu können.

#### **3.1 Berufliche Tätigkeiten**

Unter dem "Beruf" versteht man diejenige institutionalisierte Tätigkeit, die das Mitglied für finanzielle oder herkömmliche Gegenleistungen oder im Dienste Dritter regelmäßig erbringt, bzw. für die er oder sie ausgebildet, erzogen oder berufen ist.

Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf.

Als grundlegender Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Interessenbindungen gilt gemäss RVOV die berufliche Tätigkeit. Die folgenden Ziffern 3.2 bis 3.5 sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberufliche Tätigkeiten verstanden werden könnten.

Abgrenzung berufliche Tätigkeit und Beratungs- und Expertentätigkeit (Ziff. 3.3): Die Berufsbezeichnung "Berater" bspw. enthält keine Auskunft über den Inhalt der Tätigkeit. Selbst die Spezifikation auf den Bereich "Finanzen und Organisation öffentliche Hand" lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Tätigkeit und demzufolge auch keine Aussage zur Interessenbindung zu. In einem solchen Fall sind letztlich die einzelnen Auftragsverhältnisse ausschlaggebend.

### 3.2 Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welcher Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat.

Unter dem Begriff **Körperschaften und Anstalten** werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden; bspw. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine.

Unter Tätigkeit in **Führungs- und Aufsichtsgremien** wird bspw. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden.

Auch Tätigkeiten in **Beiräten und ähnlichen Gremien** (z.B. Kommissionen) von Körperschaften und Anstalten müssen angegeben werden. Gemeint sind Gremien, die Körperschaften und Anstalten beraten und Empfehlungen abgeben.

Die Formulierung **schweizerische und ausländische** Körperschaften oder Anstalten bedeutet nicht, dass regional oder nur lokal tätige Körperschaften nicht angegeben werden müssen.

### 3.3 Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen

Bundesrat und Departemente können Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, zur Beratung beiziehen (Art. 57 RVOG). Wesentliches Merkmal dabei ist, dass der externe Beizung in aller Regel im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses nach Art. 394 ff. OR (SR 220) erfolgt. Es besteht demnach kein Arbeitsverhältnis zum Bund.

Als **Bundesstellen** sind sowohl die Stellen der zentralen, als auch der dezentralen Bundesverwaltung zu verstehen. Eine Liste der zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung gehörenden Stellen findet sich im Anhang 1 RVOV.

Im Unterschied zu Ziffer 3.4 findet sich hier keine Beschränkung auf "dauernde Tätigkeit". Dennoch sind sehr kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens, nicht anzugeben. Nur länger **dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr)**, wie bspw. eine Beratungstätigkeit im Balkan im Auftrag der DEZA oder die Mitarbeit in einer Expertengruppe nach Artikel 57 RVOG, müssen separat deklariert werden.

### 3.4 Dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen

"Interessengruppen" sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung können Interessengruppen auf den demokratischen Willensbildungsprozess einwirken.

Die Formulierung "**schweizerische und ausländische Interessengruppen**" bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen.

Nur länger **dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr)** müssen angegeben werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion inne hat. Kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

### 3.5 Mitwirkung in anderen Organen des Bundes

Offenzulegen sind bspw. Mitgliedschaften in anderen ausserparlamentarischen Kommissionen. Eine abschliessende Liste der ausserparlamentarischen Kommissionen findet sich im Anhang 2 RVOV. Besteht ein Anstellungsverhältnis zum Bund, ist dieses anzugeben (Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden [Art. 57e Abs. 3 RVOG]). Offenzulegen ist schliesslich eine Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten (Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen dürfen nicht der Bundesversammlung angehören [Art. 14 Bst. c Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002; SR 171.10]).

#### **4. Folgen einer Verletzung der Offenlegungspflicht**

Bei der Angabe der Interessenbindungen muss die zuständige Behörde (Art. 8 Abs. 2 RVOV) darauf vertrauen können, dass die Personen, die sich zur Wahl als Mitglied in eine Kommission vorschlagen, ihre Interessenbindungen im Sinne von Artikel 8f Absatz 1 RVOV vollständig offen legen. Wird im Einzelfall nach erfolgter Wahl festgestellt, dass ein Mitglied seine Interessenbindungen unvollständig angegeben hat und weigert sich dieses Mitglied, seine Interessenbindungen vollständig offenzulegen, ist das Vertrauensverhältnis gestört und die zuständige Behörde kann dem Bundesrat eine Ersatzwahl vorschlagen. Das bisherige Mitglied scheidet aus der Kommission aus.

Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, dass ein Mitglied seine Interessenbindungen nach der Wahl ergänzt, weil es bspw. gutgläubig nicht alle erforderlichen Interessenbindungen offengelegt hat.